

Der Begriff des „Hausgewerbetreibenden“ in § 2 Abs. 1 Nr. 6 SGB VII ist nur dann erfüllt, wenn der betreffende Unternehmer eigenhändig eine überwiegend handwerkliche oder anderweitige körperliche Tätigkeit in seinem Betrieb ausführt. Die Unternehmerpflichtversicherung als Hausgewerbetreibender in der gesetzlichen UV setzt nämlich entsprechend der Definition des Heimarbeitsgesetzes eine „wesentliche Mitarbeit am Stück“ voraus. Eine bloß in dem Sinne gewerbliche Tätigkeit, als sie auf Gewinnerzielung gerichtet ist, genügt nicht (hier: auf das Abrechnungswesen beschränkte Tätigkeit eines Kleinunternehmers).

§ 2 Abs. 1 Nr. 6 SGB VII; § 12 Abs. 1 SGB IV; § 2 Abs. 2 HAG

Urteil des SG Karlsruhe vom 12.01.2011 – S 15 U 5666/09 –

Streitig war, ob der Kläger, Betreiber eines Unternehmens zur Montage von Kleinteilen, als Hausgewerbetreibender nach gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 6 SGB VII pflichtversichert war. Der Kläger führte selbst keine Montiertätigkeiten aus (allerdings hatte er hierzu widersprüchliche Angaben gemacht); seine Arbeit beschränkte sich auf die Erstellung von Abrechnungen gegenüber dem Auftraggeber.

Das SG hat eine **Unternehmerpflichtversicherung verneint**. Entscheidend für die Rechtsfrage war dabei die Auslegung des **Begriffs „Hausgewerbetreibender“**. § 12 Abs. 1 SGB IV verlangt hierfür eine „**gewerbliche Arbeit**“ des Selbständigen, während nach dem Wortlaut des § 2 Abs. 2 Heimarbeitsgesetz (HAG) er „selbst wesentlich **am Stück** mitarbeiten“ muss. Das SG sieht in dieser Formulierung eine „ungefähre Entsprechung“ des Merkmals „gewerbliche Arbeit“. Auf jeden Fall bestehe für eine unterschiedliche Auslegung des Begriffs „Hausgewerbetreibende“ kein Bedürfnis.

Im Ergebnis bestimmt nach Ansicht des SG demnach die ausführlichere Formulierung des HAG („wesentliche Mitarbeit am Stück“) das inhaltliche Verständnis des Merkmals „gewerbliche Arbeit“. Eine bloß mit „Gewinnerzielungsabsicht“ verbundene bzw. „auf Erwerb gerichtete“ Tätigkeit (die beim Kläger natürlich vorlag) ist folglich zur Annahme einer „gewerblichen Arbeit“ i.S. des § 12 SGB IV nicht ausreichend. Vielmehr sei zusätzlich eine **eigene handwerkliche, körperliche Tätigkeit erforderlich**. Unter Hinweis auf die Rechtsprechung des BSG (im Urteil zitiert) führt das SG insoweit aus: *„In die Sozialversicherung sind als Hausgewerbetreibende nur jene Kleinstunternehmer einbezogen, die eigenhändig eine überwiegend handwerkliche oder anderweitige körperliche Tätigkeit ausüben.“*

Der Kläger habe keine Montiertätigkeit, nicht einmal eine Qualitätskontrolle ausgeübt, sondern nur Abrechnungen erstellt. Eine solche Tätigkeit sei schon vom Wortsinn her keine handwerkliche oder überwiegend körperliche Arbeit. Da keine eigenhändige „Mitarbeit am Stück“ bzw. keine „gewerbliche Arbeit“ vorgelegen habe, seien bei ihm die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 6 SGB VII nicht erfüllt.

Das **Sozialgericht Karlsruhe** hat mit **Urteil vom 12.01.2011 – S 15 U 5666/09 –** wie folgt entschieden:

Tatbestand

Streitig ist die Anforderung von Beiträgen zur Unternehmerpflichtversicherung des Klägers in der gesetzlichen Unfallversicherung für die Jahre 2004 bis 2008.

Der Kläger betreibt seit Februar 1997 ein Einzelunternehmen „B[REDACTED] Lohnarbeiten - Wachsspritzen“, in dem zwei Arbeitnehmer, u.a. die Ehefrau des Klägers, mit der Montage von Kleinteilen beschäftigt sind. In der von der Beklagten angeforderten Unternehmensbeschreibung bejahte der Kläger, als Hausgewerbetreibender bzw. als Zwischenmeister im Sinne des § 2 Abs. 2 und 3 des Heimarbeitsgesetzes (HAG) tätig zu sein. Das Regierungspräsidium Karlsruhe meldete den Betrieb am 02.03.2009 bei der Beklagten zur gesetzlichen Unfallversicherung an, weil nach ihrer Auffassung der Kläger als Hausgewerbetreibender im Sinne des § 2 Abs. 2 HAG einzustufen sei, und fügte einen vom Kläger unterschriebenen Erhebungsbogen bei, in dem er angegeben hatte, er arbeite „zum Teil“ am Stück mit.

Mit Bescheid vom 13.05.2009 erklärte sich die Beklagte für das Unternehmen ab 01.01.2004 rückwirkend für zuständig und veranlagte das Unternehmen zu den Gefahrklassen ihres Gefahrtarifs (für die Zeit ab 01.01.2004 bis 31.12.2005 teilweise in den Unternehmenszweig „Montage von Kleinteilen“ [Gefahrklasse 1,8] und teilweise in den Zweig „Kaufmännischer und verwaltender Teil des Unternehmen im Büro“ [Gefahrklasse 0,6]; für die Zeit ab 01.01.2006 insgesamt in den Unternehmenszweig „Montage von Kleinteilen“ mit der Gefahrklasse 1,17).

Mit weiterem Bescheid vom 13.05.2009 stellte die Beklagte die Zugehörigkeit des Klägers zur Unternehmerpflichtversicherung ab 01.01.2004 fest und forderte hierfür mit weiterem Bescheid vom 13.05.2009 Beiträge für die Jahre 2004 bis 2008 in Höhe von insgesamt 707,25 Euro nach.

Der Kläger legte am 02.06.2009 Widerspruch gegen seine Unternehmerpflichtversicherung ein, weil er den Betrieb nur als Nebenerwerb führe, sich der Betrieb in seinen Wohnräumen befinde und er nicht mitarbeite. Damit bestünden keine Möglichkeiten von Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten. Die Mitarbeiter seien bereits bei der Beklagten versichert sowie über den Auftraggeber. Im Vergleich zu anderen Berufsgenossenschaften, bei denen Hausgewerbetreibende freiwillig versichert seien, werde er ungleich behandelt.

Die Beklagte wies mit Widerspruchsbescheid vom 01.12.2009 den Widerspruch gegen den Beitragsbescheid als unbegründet zurück. Der Kläger sei als Hausgewerbetreibender einzustufen und gehöre damit nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) zum Kreis der pflichtversicherten Unternehmer. Die mit bindend gewordenem Bescheid vom 13.05.2009 festgestellte Zuständigkeit und Veranlagung des Betriebes sei auch für die Berechnung der Beiträge zur Unternehmerpflichtversicherung maßgebend. Für die Beitragsberechnung seien die Mindestversicherungssummen herangezogen worden.

Der Kläger hat am 14.12.2009 Klage erhoben. Er trägt vor, er sei nicht Hausgewerbetreibender, weil er jedenfalls nicht wesentlich, d.h. mindestens zur Hälfte des zeitlichen Aufwands der Gesamttätigkeit, selbst am Stück mitarbeite. Seine Mitarbeit beschränke sich im Wesentlichen auf die Rechnungserstellung und Prüfung. Darüber hinaus sei er in Vollzeit, täglich zwischen neun und zehn Stunden, an fünf Tagen in der Woche bei einer Firma in Pforzheim beschäftigt. Eine Pflichtversicherung im Bezirk Nord der Beklagten bestehe nicht.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid vom 13.05.2009 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 01.12.2009 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie verweist darauf, dass das Regierungspräsidium Karlsruhe den Kläger als Hausgewerbetreibenden eingestuft und daher seine Firma zur gesetzlichen Unfallversicherung angemeldet habe. Er habe im Erhebungsbogen und nochmals im Rahmen eines Telefonats vom 07.07.2010, angegeben, selbst zu Hause mitzuarbeiten. Ob eine wesentliche Mitarbeit erforderlich sei, habe die Rechtsprechung noch nicht geklärt. Die Versicherung der Hausgewerbetreibenden bestehe kraft Gesetzes. Der Einwand des Klägers, es könne nicht zu Wegeunfällen kommen, weil der Betrieb in den Wohnräumen liege, treffe nicht zu, da auch beispielsweise der An- und Abtransport von Waren durch den Kläger versichert sei.

Unzutreffend sei auch die Behauptung des Klägers, der Auftraggeber zahle bereits Beiträge zur GUV für ihn und seine Beschäftigten.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakte, die beigezogene Verwaltungsakte und das Vorbringen der Beteiligten verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Anfechtungsklage ist zulässig und begründet. Die angefochtenen Bescheide sind rechtswidrig und verletzen den Kläger in seinen Rechten. Der Kläger ist nicht als Hausgewerbetreibender versicherungspflichtig in der gesetzlichen Unfallversicherung.

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 6 SGB VII sind kraft Gesetzes versichert Hausgewerbetreibende und Zwischenmeister sowie ihre mitarbeitenden Ehegatten oder Lebenspartner. Hausgewerbetreibende sind gemäß § 12 Abs. 1 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV), der nach § 1 SGB IV auch für die gesetzliche Unfallversicherung gilt, selbständig Tätige, die in eigener Arbeitsstätte im Auftrag und für Rechnung von Gewerbetreibenden, gemeinnützigen Unternehmen oder öffentlich-rechtlichen Körperschaften gewerblich arbeiten, auch wenn sie Roh- oder Hilfsstoffe selbst beschaffen oder vorübergehend für eigene Rechnung tätig sind.

Das begriffliche Erfordernis des "gewerblich arbeiten" ist als erfüllt anzusehen, wenn die verrichteten Arbeiten vorwiegend manuell verrichtet werden und die Herstellung, Be- und Verarbeitung oder Verpackung von Waren betreffen und sie nachhaltig auf die Bestreitung des Lebensunterhalts gerichtet sind (vgl. Bundessozialgericht [BSG], Urteil vom 18.12.1969 - 2 RU 241/65 in SozR Nr. 14 zu § 539 RVO). Abweichend von der in der mündlichen Verhandlung seitens der Beklagten geäußerten Auffassung ist die Tätigkeit also nicht bereits dann gewerblich, wenn sie auf Gewinnerzielung gerichtet ist, was möglicherweise auf die vom Kläger eingeräumte Rechnungserstellung zutrifft. In die Sozialversicherung sind als Hausgewerbetreibende nur jene Kleinstunternehmer einbezogen, die eigenhändig eine überwiegend handwerkliche oder anderweitig körperliche Tätigkeit ausüben (BSG, Urteil vom 13.05.1980 - 12 RK 32/79, zit. nach Juris). Entsprechend hat der Kläger nach Auffassung des Gerichts zu Recht auf das Erfordernis einer wesentlichen Mitarbeit am Stück für den Eintritt der Versicherungspflicht als Hausgewerbetreibender hingewiesen. Denn Hausgewerbetreibender im

Sinne des HAG ist gemäß § 2 Abs. 2 HAG, wer in eigener Arbeitsstätte (eigener Wohnung oder Betriebsstätte) mit nicht mehr als zwei fremden Hilfskräften oder Heimarbeitern im Auftrag von Gewerbetreibenden oder Zwischenmeistern Waren herstellt, bearbeitet oder verpackt, wobei er selbst wesentlich am Stück mitarbeitet, jedoch die Verwertung der Arbeitsergebnisse dem unmittelbar oder mittelbar auftraggebenden Gewerbetreibenden überlässt. Das Merkmal der „gewerblichen Tätigkeit“ in § 12 Abs. 1 SGB IV findet damit seine ungefähre Entsprechung in § 2 Abs. 2 Satz 1 HAG unter der Bezeichnung: Waren herstellen, bearbeiten oder verpacken und der wesentlichen Mitarbeit am Stück (vgl. hierzu Grimmke in jurisPK-SGB IV, 1. Auflage 2006, Anm. 39 zu § 12 SGB IV). Der Begriff des Hausgewerbetreibenden in § 12 Abs. 1 SGB IV ist lediglich insoweit weiter gefasst als der in § 2 Abs. 2 HAG definierte arbeitsrechtliche Begriff, als nach dem HAG nur diejenigen Hausgewerbetreibende sind, die nicht mehr als zwei fremde Hilfskräfte oder Heimarbeiter beschäftigen, wohingegen in § 12 Abs. 1 SGB IV der Gesetzgeber diese Beschränkung auf eine maximale Mitarbeiterzahl nicht nachvollzogen hat, so dass nach dem Sozialversicherungsrecht auch diejenigen Hausgewerbetreibende sein können, die eine größere Anzahl an Arbeitnehmern beschäftigen (vgl. Grimmke, a.a.O., Anm. 28 zu § 12 SGB IV). Für eine darüber hinaus - etwa im Hinblick auf die auszubübende Tätigkeit - unterschiedliche Auslegung des Begriffs des Hausgewerbetreibenden im HAG und im Sozialversicherungsrecht besteht kein Bedürfnis; ein entsprechender Wille des Gesetzgebers ist auch nicht erkennbar.

Setzt nach diesen Grundsätzen die Versicherungspflicht des Klägers als Hausgewerbetreibender nicht irgendeine Tätigkeit in Heimarbeit voraus, sondern seine Mitarbeit am Stück bzw. eine gewerbliche Arbeit, erfüllt er die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 6 SGB VI nicht. Nach seinen glaubhaften und von der Beklagten nicht mehr weiter bestrittenen Ausführungen in der mündlichen Verhandlung führt er keine Montiertätigkeiten, nicht einmal Qualitätskontrollen, durch. Er arbeitet nach Überzeugung der Kammer auch nicht dadurch gewerblich oder am Stück mit, weil er Abrechnungen gegenüber dem Auftraggeber durchführt. Eine solche Tätigkeit wird vom Wortsinn des Begriffs „handwerkliche oder überwiegend körperliche Arbeit“ nicht erfasst.

Soweit der Kläger im Fragebogen des Regierungspräsidiums angegeben hat, er arbeite „zum Teil“ am Stück mit, begründet dies keine Überzeugung des Gerichts davon, dass er gewerblich arbeitet im Sinn des § 12 Abs. 1 SGB IV. Die Angabe hat er nach eigenem Bekunden in der mündlichen Verhandlung nur deswegen gemacht, weil er die Abrechnungen durchführe und dies

für einen Teil der Arbeiten am Stück halte. An diese Auslegung des Begriffs der Mitarbeit durch den Kläger, die Auslegung der Beantwortung des Fragebogens durch die Beklagte oder an die Selbsteinschätzung des Klägers in einem weiteren Fragebogen, er sei Hausgewerbetreibender, ist das Gericht ebensowenig gebunden wie an die Einschätzung des Regierungspräsidiums Karlsruhe, die den Kläger zur Unfallversicherung angemeldet hat. Den Erstangaben im Fragebogen kommt auch kein erhöhter Beweiswert im Vergleich zu späteren, abweichenden Angaben zu. Die Beklagte kann sich daher nicht ohne weitere Prüfung darauf berufen, der Kläger habe die Angaben selbst gemacht. Im Übrigen ist die Erhebung von Tatsachen durch einen Fragebogen zur Festsetzung eines Status mit erheblichen Unsicherheiten bzw. der Gefahr von Missverständnissen besetzt, weil es sich bei den Begriffen „Hausgewerbetreibende“ und „Mitarbeit am Stück“ um Rechtsbegriffe handelt, die der Kläger als juristischer Laie nicht verstehen muss und möglicherweise auch anders versteht. Die Beklagte hat zudem selbst darauf hingewiesen, dass der Begriff der wesentlichen Mitarbeit durch die Rechtsprechung noch nicht geklärt sei. Der Kläger kann auch aus diesem Grund nicht an seiner eigenen Einschätzung festgehalten werden. Ob der Kläger überhaupt im Hinblick auf Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten schutzbedürftig ist, was er verneint, weil er von der Heimarbeit nicht wirtschaftlich abhängig sei, kein Unfallrisiko bei seiner Tätigkeit bestehe und er ohnehin über den Auftraggeber abgesichert ist, ist damit nicht zu erörtern.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG (vgl. zur Gerichtskostenfreiheit SG Koblenz, Beschluss vom 04.05.2009 - S 7 U 266/07, zit. nach Juris).